**GEBÜHRENORDNUNG**

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Kirchengemeinde Abt St. Antonius

in Engden vom 06.09.2014

**Teil A**

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte

   a) für Verstorbene ab 5 Jahren
   (Ruhezeit: 30 Jahre) 120,00 €

   b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
   (Ruhezeit: 20 Jahre) 40,00 €

2. für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte

   (Ruhezeit: 30 Jahre) 120,00€

3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte

   (Ruhezeit: 30 Jahre) 1110,00 €

4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte

   (Ruhezeit: 30 Jahre) 427,50 €

5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
   (Nutzungszeit 50 Jahre)

   a) mit **einer** Grabstelle --- €

   b) mit **zwei** Grabstellen

   – Flachgrab
   (zwei Verstorbene nebeneinander) 320,00 €

   – Tiefgrab
   (zwei Verstorbene übereinander) --- €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab 160,00€

– Tiefgrab --- €

6. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 40 Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle --- €

b) mit **zwei** Grabstellen

– Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) 320,00€

– Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) --- €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab 160,00€

– Tiefgrab --- €

7. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten
Grabstätte als Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 50 Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle --- €

b) mit **zwei** Grabstellen

– Flachgrab
(zwei Verstorbene nebeneinander) 3700,00 €

– Tiefgrab
(zwei Verstorbene übereinander) --- €

c) jede weitere Grabstelle

– Flachgrab 1850,00€

– Tiefgrab --- €

8. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte
als Urnenwahlgrabstätte
(Nutzungszeit: 40 Jahre)

a) mit **einer** Grabstelle --- €

b) mit **zwei** Grabstellen

- Flachgrab
  (zwei Verstorbene nebeneinander) — 1140,00 €
- Tiefgrab
  (zwei Verstorbene übereinander) — _____ €

c) jede weitere Grabstelle

- Flachgrab — 570,00 €
- Tiefgrab — _____ €

9. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte

   a) um die gesamte Nutzungszeit — die unter 5. aufgeführten Gebühren

   b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit — der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 5.

10. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte

    a) um die gesamte Nutzungszeit — die unter 6. aufgeführten Gebühren

    b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit — der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 6.

11. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte

    a) um die gesamte Nutzungszeit — die unter 7. aufgeführten Gebühren

    b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit — der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 7.

12. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte

    a) um die gesamte Nutzungszeit — die unter 8. aufgeführten Gebühren

    b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit — der entsprechende Gebührenanteil der vollen Gebühr nach 8.

13. Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Kirchengemeinde aus allgemeinen Haushaltsmitteln

14. für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tätigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrgenommen wird, je Leichenträger — 25,00 €

15. für die Benutzung

der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestattungswagens — 85,00 €

16. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herrichten des Grabes

a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren

- Flachgrab — 220,00 €
- Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener) — _____ €
- Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener) — _____ €

b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g — 130,00 €

c) bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen

- Flachgrab — 70,00 €
- Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener) — _____ €
- Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener) — _____ €

17. für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung

a) von Verstorbenen ab 5 Jahren

- Flachgrab — 500,00 €
- Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener) — _____ €
- Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener) — _____ €
- Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen) — _____ €

b) von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g — 250,00 €

c) von Aschen

| | |
|---|---|
| – Flachgrab | 150,00 € |
| – Tiefgrab<br>(zuunterst gebetteter Verstorbener) | ——— € |
| – Tiefgrab<br>(zuoberst gebetteter Verstorbener) | ——— € |
| – Tiefgrab<br>(gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Verstorbenen) | ——— € |

| | | |
|---|---|---|
| 18. | bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | zusätzlich zu der Gebühr unter Ziffer 17. die Totengräbergebühr nach Ziffer 16 |
| 19. | für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag | ——— € |
| 20. | für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche | ——— € |
| 21. | für die allgemeine Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofes je Grabstelle (Liegeplatz) und Jahr:<br><br>Personal-/Sachkosten:<br>Friedhofsverwaltung/-pflege, Kosten der Abfallbeseitigung, Kosten der Wasser-/Stromversorgung auf dem Friedhof | 5,00 € |
| 22. | für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten | 20,00 € |
| 23. | Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung | 40,00 € |
| 24. | für die seitens der Kirchengemeinde bei einheitlich gestalteten Grabstätten zu verlegende Schrifttafel einschließlich aufzubringender Buchstaben, Ziffern je Grabstelle | 580,00 € |

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**Teil B.**

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. November 2014 in Kraft.

2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Papenstraße 7, 48488 Emsbüren / in der Kirche der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Dorfstraße 18, 48465 Engden. Im Pfarrbüro liegt sie dienstags, mittwochs und donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr, donnerstags von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr, freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, in der Kirche von montags bis sonntags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten an der Kirche der Kirchengemeinde zum Aushang gebracht.

   Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarrbüro eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

Engden, 06.09.2014

**Katholische Kirchengemeinde**

St. Antonius, 48465 Engden

**Der Kirchenvorstand**

~~(stellv.)~~ Kirchenvorstandsvorsitzender

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, 16.09.2014

**Das Bischöfliche Generalvikariat**

i. A. Kämper